

Richtlinie über die Schulstarthilfe und Unterstützung bei Schulveranstaltungen der Stadtgemeinde St. Valentin

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle schulpflichtigen Schüler und Schülerinnen (Schulstufe 1 bis 9), welche in einer Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes oder mit AlleinerzieherInnen leben und ihren ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde St. Valentin haben.

§ 2 Schulstarthilfe

- (1) Die Stadtgemeinde St. Valentin unterstützt Familien gem. § 1 durch einen Zuschuss zu den Schulstartkosten der Schüler und Schülerinnen, unabhängig vom Schulstandort der besuchten Schule.
- (2) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Pro-Kopf-Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes und beträgt max. EUR 200,00 pro Schulkind.
- (3) Als Familie im Sinne des § 3 des NÖ Familiengesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedsstaaten die im Gebiet der Stadtgemeinde St. Valentin ihren Hauptwohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) soweit sie für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz haben und Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher.
- (4) Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde, sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien der Stadtgemeinde St. Valentin gleichgestellt.
- (5) Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil)
- (6) Die Schulstarthilfe der Stadtgemeinde St. Valentin kann für jedes schulpflichtige Kind in Anspruch genommen werden.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

§ 3 Förderhöhe

- (1) Die Schulstarthilfe gem. § 2 Abs. 2 wird nach Vorlage von (einer) Rechnung(en) in Höhe von mind. EUR 200,00 (aliquot bei einem Rechnungsnachweis in geringerer Höhe) über den Ankauf von Schulartikeln gewährt.
- (2) Um eine soziale Ausgewogenheit zu gewährleisten ist die Zuschussgewährung von dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Haushaltsmitglieder abhängig.
- (3) Die Schulstarthilfe wird bis zu einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von EUR 1.000,00 zuzüglich eines Toleranzbetrages von 5% gewährt.
- (4) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein bekannt zu gebendes Bankkonto.
- (5) Gemäß Wertsicherungsklausel ändert sich die Höhe des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens im selben Prozentausmaß nach oben oder unten, wie sich die jeweils verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) zur Ausgangsbasis ändert. Die so gefundene Indexzahl bildet sodann die neue Ausgangsbasis für die weitere Wertsicherung. Änderungen bis zu jeweils 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Änderung wirksam. Als Vergleichsmonat zur Ausgangsbasis wird jeweils der Jänner eines jeden Jahres für die Bemessung des laufenden Jahres herangezogen (erstmalig Jänner 2015). Das neu errechnete Pro-Kopf-Einkommen ist jeweils auf ganze EURO-Beträge kaufmännisch zu runden.

§ 4 Unterstützung Schulveranstaltung

- (1) Die Stadtgemeinde St. Valentin unterstützt Familien gem. § 1 durch einen Zuschuss zu den Kosten bei Schulveranstaltungen der Schüler und Schülerinnen, unabhängig vom Schulstandort der besuchten Schule.
- (2) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Pro-Kopf-Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes und beträgt 50% der Kosten der Schulveranstaltung, max. EUR 200,00 pro Schulkind und Schuljahr.
- (3) Als Familie im Sinne des § 3 des NÖ Familiengesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedsstaaten die im Gebiet der Stadtgemeinde St. Valentin ihren Hauptwohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) soweit sie für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz haben und Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher.
- (4) Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde, sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien der Stadtgemeinde St. Valentin gleichgestellt.
- (5) Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich

vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil)

- (6) Die Unterstützung der Stadtgemeinde St. Valentin für Schulveranstaltungen kann für jedes schulpflichtige Kind in Anspruch genommen werden.
- (7) Bei der Abwicklung gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß
- (8) Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

§ 5 Berechnung

- (1) Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem man das Familiennettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.
- (2) a) Das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (§ 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505-2) einschließlich Alimente bzw. Unterhaltsvorschüsse, Pflegebeitrag, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

- b) Als Einkommen gilt:

Bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;

Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

- c) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

- Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.

- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

- Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

(3) Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder wie folgt ermittelt:

1. Erwachsener	1,0
2. Erwachsener	0,8
AlleinerzieherInnen	1,4
Kinder bis inkl. 10 Jahren	0,4
Kinder von 11 bis inkl. 14 Jahren	0,6
Kinder ab 15 Jahren*	0,8
(solange Familienbeihilfe bezogen wird)	

§ 6 Verfahren

(1) Der Antrag um Schulstarthilfe und/oder Unterstützung bei Schulveranstaltungen der Stadtgemeinde St. Valentin ist mittels Antragsformular beim Stadtamt der Stadtgemeinde St. Valentin einzubringen.

(2) Ein Antragsformular ist in den Schulen der Stadtgemeinde St. Valentin, beim Bürgerservice, in der Sozialabteilung sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde St. Valentin erhältlich.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Meldezettel aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
- Einkommensnachweise gem. § 4 (2) lit. c
- Bestätigung über den schulpflichtigen Schulbesuch die Schule
- Rechnung über den Ankauf von Schulartikeln und/oder
- Rechnung/Bestätigung über die Einzahlung – Kostenbeitrag Schulveranstaltung

(4) Der Antrag um Schulstarthilfe ist bis spätestens Ende des Kalenderjahres in dem der Schulstart des Kindes (der Kinder) stattfand einzubringen. Der Antrag um Unterstützung bei Schulveranstaltungen ist bis spätestens Ende des Schuljahres in dem die Schulveranstaltungen stattfanden einzubringen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 und Beschluss des Gemeinderates in Kraft und gilt bis auf Widerruf.